

04.06.2007

GZ: BA 17 – FR 2413 1/2006 (Bitte stets angeben)

## **Merkblatt zur Zulassung eines fortgeschrittenen Messansatzes für operationelles Risiko**

### **Einleitung**

Institute, Institutsgruppen oder Finanzholdinggruppen<sup>1</sup> im Sinne der §§ 1 Abs. 1b, 10 a Abs. 2 und 3 KWG<sup>2</sup>, dürfen bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für operationelles Risiko einen fortgeschrittenen Messansatz anwenden. Sie bedürfen hierfür einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Unter einem fortgeschrittenen Ansatz zur Messung der Eigenkapitalanforderung für operationelles Risiko ist die Gesamtheit aller verwendeten Methoden, Instrumente, Prozesse, insbesondere Überprüfungs-, Steuerungs- und Überwachungsverfahren und in diesem Zusammenhang eingesetzte Datenverarbeitungssysteme, zu verstehen. Im Folgenden wird ein fortgeschrittener Messansatz mit AMA (Advanced Measurement Approach) bezeichnet.

Die Anwendung fortgeschrittener Messansätze ist gemäß § 338 Abs. 5 SolvV erst ab dem 01.01.2008 möglich. Institute müssen seit dem 01.01.2007 bis zur Erteilung einer Zulassung für einen AMA ihren Anrechnungsbetrag für operationelles Risiko grundsätzlich nach dem Basisindikatoransatz (BIA) gemäß Teil 3, Kapitel 2 SolvV oder nach dem Standardansatz (STA) gemäß Teil 3, Kapitel 3 SolvV berechnen.<sup>3</sup> Die Anforderungen, die für die Erteilung der AMA-Zulassung erfüllt sein müssen, werden durch die EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG vorgegeben und wurden in Teil 3 Kapitel 4 der SolvV sowie dem Kreditwesengesetz in nationales Recht umgesetzt.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur noch von Instituten gesprochen. Die Regelungen gelten sinngemäß ebenso für Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen, soweit für diese nicht gesonderte Regelungen ausdrücklich getroffen werden.

<sup>2</sup> Vgl. auch §§ 2 und 3 SolvV in der Version vom 01.01.2007.

<sup>3</sup> Bis zum 31.12.2007 kann der Grundsatz I genutzt werden. Sofern ein Institut 2007 für das Kreditrisiko teilweise einen IRBA oder Kreditrisikostandardansatz verwendet, ist eine anteilige Eigenkapitalanforderung für operationelles Risiko zu berechnen (§ 339 Abs. 10 S. 1 Nr. 3 SolvV).

Seite 2 | 9

Dieses Merkblatt gibt interessierten Instituten Hinweise zur Antragsstellung und zum Zulassungsverfahren. Die dem Antrag beizufügenden Formulare sind auf den Internetseiten von BaFin und Deutscher Bundesbank verfügbar.

Um interessierten Instituten die Erlaubnis zur Ermittlung der aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen mit Hilfe des AMA rechtzeitig erteilen zu können, ist eine enge Abstimmung der Institute mit der Bankenaufsicht nötig. Institute, die einen AMA anwenden wollen, werden daher gebeten, ihre Anträge so früh wie möglich zu stellen. Prüfungsfähige Anträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und geprüft.

## 1 Grundlagen

Ein Antrag auf Zulassung eines AMA zu Ermittlung des Anrechnungsbetrages für operationelles Risiko ist schriftlich durch das Institut zu stellen.

Ein Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen AMA zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko einer Gruppe und der gruppenangehörigen Institute ist durch das übergeordnete Institut an die zuständige Aufsicht ggf. Heimataufsicht der Gruppe im Europäischen Wirtschaftsraum zu stellen. Wird der Antrag in Folge dieser Zuständigkeitsregelung nicht bei der Bundesanstalt gestellt, ist es erforderlich, dass die in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften den Gruppenantrag mit unterzeichnen oder mit einem Schreiben an die Bundesanstalt erklären, dass sie sich dem AMA Antrag der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Gruppe anschließen. Gesonderte Zulassungsanträge der nachgeordneten Institute sind in diesem Fall nicht erforderlich. Ein übergeordnetes Institut kann einen AMA auch ausschließlich für die Ermittlung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko der Gruppe beantragen. In diesem Fall haben die gruppenangehörigen Institute die jeweiligen Vorschriften im Hinblick auf den individuell gewählten Ansatz einzuhalten.

Wesentliche Änderungen des AMA, z.B. erhebliche Änderungen des Modells, die Einbeziehung neuer Organisationseinheiten in den AMA, die erstmalige Berücksichtigung von Versicherungen im Modell oder die erstmalige Verwendung eines lediglich auf Gruppenebene zugelassenen

AMA für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge der nachgeordneten Institute im Wege der Kapitalallokation, sind mit der BaFin abzustimmen. In Abhängigkeit von der Art der Änderung und der bereits erteilten Zulassung kann eine erneute Antragstellung erforderlich sein.

Eine teilweise Anwendung<sup>4</sup> eines AMA in Kombination entweder mit dem BIA oder mit dem STA ist unter den Voraussetzungen des § 293 SolvV und nach Zulassung durch die BaFin innerhalb eines Instituts, einer Instituts- oder Finanzholdinggruppe möglich. Auch in den Organisationseinheiten, die anfänglich nicht in den AMA einbezogen werden, ist insgesamt ein angemessenes Risikomanagement einzuführen, dessen Qualität zumindest den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Rundschreiben 18/2005) entspricht. Die operationellen Risiken dieser Organisationseinheiten sind zusätzlich von der unabhängigen zentralen Einheit für das Management operationeller Risiken angemessen zu berücksichtigen.

## 2 Prüfungsablauf

Das AMA-Zulassungsverfahren beginnt mit dem Zulassungsantrag des Instituts an die BaFin. Auch Institute, die in Gemeinschaftsprojekten (z. B. im Verbund) entwickelte AMA-Modelle verwenden, müssen einen eigenen vollständigen Antrag stellen und werden individuell geprüft<sup>5</sup>. In diesen Fällen wird die Bankenaufsicht in der Prüfung auf Erkenntnisse zurückgreifen, die schon bei anderen Instituten mit dem gleichen Modell gewonnen wurden.

Die Bankenaufsicht prüft die Antragsunterlagen zunächst auf Vollständigkeit. Die inhaltliche Prüfung findet auch im jeweiligen Institut vor Ort statt.

Geprüft wird die Einhaltung der Anforderungen an

- die Aufbau- und Ablauforganisation des Systems zur Identifizierung, Messung, Überwachung, Berichterstattung und

---

<sup>4</sup> Siehe § 293 SolvV

<sup>5</sup> Nicht gemeint sind hierbei nachgeordnete Unternehmen, wenn ein übergeordnetes Institut einen Antrag stellt.

Steuerung operationeller Risiken incl. der Integrität der relevanten IT-Systeme (§§ 279 – 282 SolvV),

- die Eignung des AMA zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko für das Institut bzw. die Gruppe und ggf. für die nachgeordneten Institute (§ 278 Abs. 4, §§ 284 bis 293 SolvV).
- die internen Verfahren zur Überprüfung des Risikomesssystems (§ 283 SolvV und § 284 Abs. 4 SolvV)

sowie ggf. die Umsetzbarkeit des Zeitplans (§ 293 Abs. 4 S.2 SolvV).

Die Entscheidung über die Zulassung basiert in der Regel auf den Erkenntnissen einer Zulassungsprüfung beim antragstellenden Institut. Die BaFin sendet den Prüfungsbericht an das Institut. Zudem bietet die Bankenaufsicht dem geprüften Institut ein Gespräch an, in dem das Prüfungsergebnis erläutert wird.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der Prüfungskosten trägt das antragstellende Institut. Die Kosten entstehen ab der Antragsstellung.

Die Zulassung erfolgt durch einen Bescheid. Erst mit Zustellung dieses Bescheids darf das antragstellende Institut den AMA für die Berechnung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko nutzen, wobei die Zulassung an die Einhaltung von im Bescheid enthaltenen Auflagen geknüpft sein kann.

Nach der Zulassung sind die Anforderungen der SolvV und ggf. die Vorgaben des Zeitplans durch das Institut fortlaufend einzuhalten; dies sowie die Erfüllung der ggf. mit dem Zulassungsbescheid verbundenen Auflagen werden im Rahmen von Nachschauprüfungen durch die Aufsicht geprüft. Sofern durch außergewöhnliche Umstände vom Zeitplan abgewichen wird, ist die BaFin hierüber zu informieren.

### 3 Zulassungsvoraussetzungen

Reicht das antragstellende Institut einen Antrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen und ggf. einen Zeitplan zur Umsetzung des AMA ein, der mit den Anforderungen der SolvV und dieses Merkblattes konsistent ist, ordnet die BaFin die AMA-Zulassungsprüfung beim Institut an.

Eine AMA-Zulassungsprüfung im Institut kann erst durchgeführt werden, wenn das Institut

- alle erforderlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Maßnahmen und Prozesse, die den AMA betreffen, vor der Prüfung für einen angemessenen Zeitraum implementiert hat,
- den zur Prüfung vorgelegten AMA vor der Prüfung für einen angemessenen Zeitraum als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung des operationellen Risikos verwendet hat und
- sich überzeugt hat, dass der AMA zur Messung und Steuerung des operationellen Risikos und zur Ermittlung des regulatorischen Anrechnungsbetrags für operationelles Risiko geeignet ist.

Die im dritten Anstrich genannte institutsinterne Überprüfung des AMA umfasst insbesondere:

- die Angemessenheit der Aufbauorganisation und der Ablauforganisation bezüglich der Verfahren zur Identifizierung, Messung, Überwachung, Berichterstattung und Steuerung des operationellen Risikos,
- die Umsetzung und Anwendung der Verfahren zur Identifizierung, Messung, Überwachung, Berichterstattung und Steuerung des operationellen Risikos,
- die Relevanz/Qualität der verwendeten Daten,
- die quantitativen und qualitativen Verfahren zur Überprüfung des Modells und

Seite 6 | 9

- die relevante technische Umgebung.

Die für die Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen sowie der hierfür vorgesehene Zeitplan sind zu dokumentieren.

Bei der institutsinternen Überprüfung kann auch auf bereits vorhandene relevante Prüfungsergebnisse der internen Revision oder externer Prüfer zurückgegriffen werden.

#### **4 Antragsbestandteile**

##### **Antrag**

Der Antrag auf Zulassung eines AMA zum Zwecke der Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für operationelles Risiko ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung an die BaFin zu richten. Der Antrag einschließlich Anforderungsliste AMA und Zeitplan für die Umsetzung ist in deutscher Sprache zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen sind dreifach in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Es ist nicht auszuschließen, dass ausländische Aufsichtsbehörden Unterlagen in anderen Sprachen benötigen, hinsichtlich der Übersetzung von Unterlagen nimmt die BaFin bei Bedarf Kontakt mit dem betroffenen Institut auf. Es sind gängige Dateiformate und Datenträger zu wählen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Eignung bestimmter Dateiformate empfiehlt es sich, die Modalitäten zuvor abzustimmen.

Sofern Institutsgruppen einen Antrag auf Zulassung zum AMA auf Gruppenebene stellen, ist im Antrag anzugeben, welche gruppenangehörigen Institute in die Berechnung der Eigenkapitalanforderung einbezogen werden. Für die nachgeordneten Institute ist anzugeben, welchen Ansatz diese für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung auf Einzelebene verwenden werden. Sofern nachgeordnete Institute im Ausland ansässig sind, ist jeweils das Sitzland und die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennen.

Im Falle einer teilweisen Anwendung eines AMA in Kombination entweder mit dem BIA oder mit dem STA muss das Institut das Abgrenzungskriterium (z.B. Organisationseinheiten, regulatorische Geschäftsfelder, rechtliche Einheiten) darlegen. Es hat nachzuweisen,

dass mit dem AMA ein signifikanter<sup>6</sup> Teil des Anrechnungsbetrages für operationelles Risiko bestimmt wird. Das Institut muss darstellen, wie in den übrigen Organisationseinheiten der Anrechnungsbetrag berechnet wird.

Im Antrag sind ein zuständiger Ansprechpartner sowie ein Vertreter anzugeben.

### **Beizufügende Unterlagen**

Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sollen eine grundsätzliche Beurteilung des AMA durch die Bankenaufsicht ermöglichen. Die Bankenaufsicht behält sich vor, die Einreichung zusätzlicher Unterlagen zu verlangen. Die BaFin kann den Antrag auch abschlägig bescheiden, wenn wegen unvollständiger Informationen eine Prüfung und Beurteilung des Zulassungsantrags nicht möglich ist. Die Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.<sup>7</sup>

Mit dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sind sämtliche in der Anforderungsliste AMA angesprochenen Unterlagen einzureichen. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören:

#### **A. Anforderungsliste AMA**

Die Anforderungsliste AMA ist ein von der Aufsicht erstellter Bogen, in dem die Institute darzulegen haben, wie sie die einzelnen Anforderungen des AMA erfüllen. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der einzureichenden Unterlagen. Sie dient einer effizienten Prüfungsdurchführung und ist vom antragstellenden Institut sorgfältig und vollständig auszufüllen. Auf Schwachstellen, die sich bei der institutsinternen Überprüfung<sup>8</sup> ergeben haben, ist hinzuweisen und auf deren Beseitigung einzugehen.

Die Anforderungsliste AMA ist auf der Internetseite der BaFin und der Bundesbank verfügbar.

---

<sup>6</sup> Siehe Empfehlung zur teilweisen Anwendung von AMA mit BIA oder STA, die auf den Webseiten von der BaFin und der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde.

<sup>7</sup> In begründeten Ausnahmefällen können nach Absprache mit der Aufsicht Dokumente in englischer Sprache eingereicht werden.

<sup>8</sup> Siehe Abschnitt 3

## B. Dokumentation

Mit der ausgefüllten Anforderungsliste AMA sind sämtliche darin angesprochenen Dokumente nebst Anlagenverzeichnis einzureichen. Hierzu gehören zumindest die im Folgenden genannten Dokumente:

- OpR-Rahmenwerk<sup>9</sup> einschließlich Inkraftsetzungsbeschluss,
- Organigramme der institutsinternen Aufbauorganisation, aus denen insbesondere die für die Steuerung der Risiken verantwortlichen Stellen hervorgehen,
- Beschreibung der Verwendung des AMA im Risikomanagement,
- Beschreibung aller AMA-Modellbestandteile. Dazu gehören in der Regel:
  - Beschreibung der in das Modell eingehenden Informationen sowie aller Verfahrensschritte bis zur Bestimmung des Modellergebnisses,
  - Beschreibung der verwendeten Datenarten, einschließlich der Kombination der vier notwendigen Elemente (interne Daten, externe Daten, Szenarioanalysen, Geschäftsumfeld- und interne Kontrollfaktoren),
  - implizit getroffene Annahmen und
  - Aggregation der einzelnen Risikomessungen und diesbezügliche Korrelationsannahmen,
  - Beschreibung der Allokationsmethode und der im Modell berücksichtigten Diversifikationseffekte, sofern regulatorisches Kapital einzelnen Instituten zugewiesen werden soll,
- Beschreibung der internen Risikokategorien, z. B. interne Geschäftsfelder, Ereignistypen, die als Grundlage der Modellierung dienen, Zuordnung der internen Risikokategorien zu den aufsichtlich vorgegebenen Geschäftsfeldern und Ereignistypen und, sofern zutreffend, Zuordnung der

---

<sup>9</sup> § 279 Abs.2 SolV



Risikokategorien von Datenkonsortien zu internen Risikokategorien,

- Beschreibung des internen Überprüfungsprozesses und dessen Ergebnisse,
- Dokumentation der institutsinternen Überprüfung des AMA und
- Regelungen zur Anpassung und Weiterentwicklung des AMA-Modells sowie des Rahmenwerks.

### C. Zeitplan<sup>10</sup>

Der Zeitplan für die Einführung des AMA in allen wesentlichen Organisationseinheiten sollte einen Zeithorizont von höchstens zehn Jahren umfassen.<sup>11</sup> Er soll neben der zeitlichen Reihenfolge der geplanten Umsetzungsphasen des AMA in den Organisationseinheiten auch Angaben enthalten zu geplanten Entwicklungen der Prozesse im Management operationeller Risiken, zur Weiterentwicklung des Messansatzes und zur Implementierung der für das Management operationeller Risiken eingesetzten IT-Infrastruktur.

---

<sup>10</sup> Bei Instituten, die eine teilweise Anwendung des AMA in Kombination mit BIA oder STA beantragen.

<sup>11</sup> Siehe § 293 Abs. 4 SolvV und Empfehlung zur teilweisen Anwendung von AMA mit BIA oder STA, die auf den Webseiten von der BaFin und der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde.